

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Band: 22 (1995)
Heft: 1

Artikel: Volksabstimmung vom 12. März 1995 : Landwirtschaft und Kostenbremse
Autor: Tschanz, Pierre-André
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-909684>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Volksabstimmung vom 12. März 1995

Landwirtschaft und Kostenbremse

Von den vier Vorlagen, über die am 12. März 1995 abgestimmt wird, betreffen drei die Agrar- und eine die Finanzpolitik.

Schwerpunkt der März-Abstimmung ist die Agrarpolitik: Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben über einen neuen Verfassungsartikel für die Landwirtschaft, über die Lockerung

Pierre-André Tschanz

der Milchkontingente und über obligatorische Solidaritätsbeiträge zu befinden.

Multifunktionelle Landwirtschaft

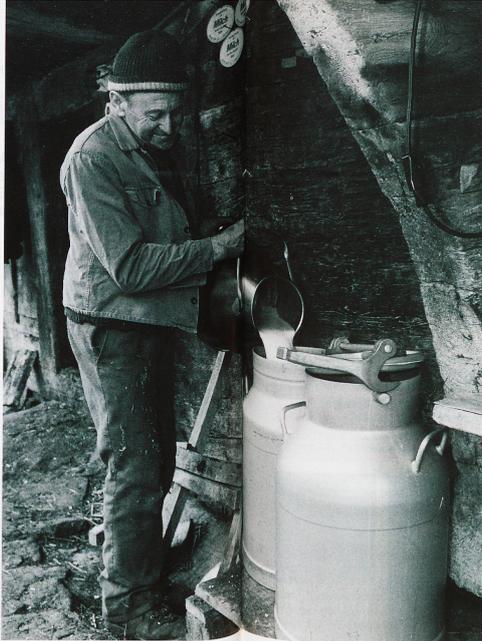
Mit dem vom Parlament vorgeschlagenen Verfassungsartikel wird sich nichts an der aktuellen Agrarpolitik ändern. Bei diesem Artikel handelt es sich um den Gegenvorschlag zur Volksinitiative des Schweizerischen Bauernverbandes, die im vergangenen November zugunsten dieses Gegenvorschlags zurückgezogen wurde.

Bei einer Annahme der Vorlage wird die von der Regierung 1992 begonnene Neuorientierung in der Agrarpolitik im Sinn des siebten Landwirtschaftsber-

tes in der Bundesverfassung verankert. Dieser Bericht sieht eine multifunktionelle Landwirtschaft vor, die nicht mehr nur die Versorgung der Bevölkerung garantiert, sondern auch die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig nutzt, die Kulturlandschaft pflegt und die dezentrale Besiedlung des Landes sicherstellt. Darüber hinaus soll die Produktion sowohl umweltfreundlich als auch marktorientiert sein.

Der Verfassungsartikel enthält auch eine Reihe von Massnahmen, die der Bund «zur Förderung der bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe» ergreifen kann. Insbesondere sollen ökologische Produktionsformen unterstützt und Direktzahlungen zur Ergänzung des bäuerlichen Einkommens ermöglicht werden. Dabei handelt es sich um produktionsunabhängige Beiträge, die mit dem GATT-Abkommen vereinbar sind.

Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser Verfassungsartikel nicht nur von den etwa vier Prozent Erwerbstiteligen, die heute in der Schweiz von der Landwirtschaft leben, sondern auch von breiteren Kreisen aus Politik und Wirtschaft gutgeheissen wird. Opposition ist von denjenigen zu erwarten, die eine ökologischere Ausrichtung der Agrarpolitik verlangen. Ihre Forderungen sind in zwei Volksinitiativen enthalten: «Bauern und Konsumenten für eine



Landwirtschaft im Einklang mit der Natur» (1991 eingereicht) und «Für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe» (1994 eingereicht). Über diese Initiativen wird zu einem späteren Zeitpunkt abgestimmt.

Solidaritätsbeiträge

Die neue Agrarpolitik der Schweiz sieht den schrittweisen Abbau von staatlichen Lenkungsmaßnahmen im primären Sektor zugunsten einer den Gesetzen des Marktes angepassten Landwirtschaft vor. Von den Bauern wird weniger Abhängigkeit vom Staat und mehr Selbsthilfe verlangt. Parlament und Regierung fördern eine finanzielle Beteiligung der Produzenten an Selbsthilfemassnahmen und schlagen vor, das Landwirtschaftsgesetz in diesem Sinn zu ändern. Die Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern (VKMB) sammelte 50 000 Unterschriften und reichte das Referendum ein,

ge zu entrichten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Selbsthilfemassnahmen müssen allen Produzenten zugute kommen;
- sie müssen in erster Linie der Anpassung der Produktion an den Markt, der naturnahen Produktion, der Qualitäts- und Absatzförderung und den Interessen der Bauern im allgemeinen dienen;
- mindestens zwei Drittel der Produzenten müssen den landwirtschaftlichen Verbänden angeschlossen sein und mehr als die Hälfte der Menge des betreffenden Produktes erzeugen.

Übertragbare Milchkontingente

Gegen die vom Parlament im März 1994 beschlossene Änderung des Milchkontingentschuldschlusses haben Kleinbauern und Verfechter der biologischen Landwirtschaft das Referendum ergriffen. Sie sind nicht damit einverstanden, dass die Milchproduzenten sich ihre Milchkontingente – ohne ökologische Auflagen – gegenseitig verkaufen oder vermieten können. Sie befürchten, dass Grossbetriebe viele Kontingente aufkaufen und danach beliebig viel Milch produzieren würden, während es kleineren Betrieben aus finanziellen Gründen nicht möglich sein würde, ihr Kontingent zu vergrössern. Ihrer Ansicht nach wird damit zudem die industrielle Tierhaltung gefördert, zum Nachteil der kleinen Familienbetriebe, die umwelt- und tiergerecht produzieren.

Die Möglichkeit, Milchkontingente zu übertragen, ist zugleich Schlusspunkt und Stein des Anstosses der von Regierung und Parlament angestrebten Revision der Milchkontingente. Es handelt sich um die zweite Etappe in der Neuausrichtung hin zu einer marktorientierten Milchwirtschaft. Die 50 000 Milchproduzenten erwirtschaften ein Drittel der gesamten Einnahmen aus der Landwirtschaft. In der ersten Etappe hatte der Bundesrat im September 1993 den Produktionspreis um zehn Rappen pro Liter Milch gesenkt. Für 1997/98 hat er eine grundlegende Umgestaltung der Milchmarktordnung angekündigt.

Die Kommerzialisierung der Milchkontingente wird von einer Reihe von Massnahmen begleitet, die Auswüchse vermeiden sollen. Dazu gehört, dass die Kontingente nach zwei Jahren neu übertragen werden müssen, dass die Menge der übertragbaren Kontingente von der Fläche des Betriebes abhängt und dass Kontingente aus den Bergregionen nicht an Betriebe in der Ebene übertragen werden können.

Ein wichtiger Aspekt der bundesrätlichen Landwirtschaftspolitik ist der Handel mit Milchkontingenten. Viele kleine und mittlere Bauern wehren sich jedoch gegen den Vorschlag der Regierung. (Foto: Keystone)

so dass das Volk nun über diese obligatorischen Beiträge befinden muss.

Solche Solidaritätsabgaben sind nicht als Mitgliederbeiträge an landwirtschaftliche Organisationen zu verstehen. Sie sind vielmehr für Werbung und Marketing für landwirtschaftliche Produkte im allgemeinen bestimmt. Es wird nämlich davon ausgegangen, dass zum Beispiel eine Werbekampagne für Kartoffeln allein Kartoffelproduzenten zugute kommt; auch solchen, die nicht Mitglieder der Organisation sind, welche die Kampagne durchführt.

Der Bundesrat kann Bauern, die nicht Mitglieder der besagten Organisation sind, zwingen, diese Solidaritätsbeiträge

Eidgenössische Volksabstimmungen

12. März 1995

- Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Volksinitiative «für eine umweltgerechte und leistungsfähige Landwirtschaft»
- Änderung des Milchwirtschaftsbeschlusses (Kontingenthandel)
- Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Solidaritätsabgaben)
- Bundesbeschluss über eine Ausgabenbremse

25. Juni 1995

Gegenstände noch nicht festgelegt

26. November 1995 (nur im Notfall)

Gegenstände noch nicht festgelegt

Eidgenössische Wahlen

22. Oktober 1995

Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates

Kostenbremse

Die vierte Abstimmungsvorlage vom 12. März 1995 gehört zu einer Reihe von Massnahmen zur Sanierung der Bundesfinanzen aus dem Jahre 1993. Sie stammt aus dem gleichen Paket wie die Preissenkung für einheimisches Getreide, welche die Stimmberechtigten im vergangenen September angenommen haben. Es soll eine Kostenbremse installiert werden; das ist ein Mechanismus, der es dem Parlament erschwert, mit Ausgaben verbundene Beschlüsse zu fassen. Die Kostenbremse ist keine neue Erfindung, wurde sie doch bereits in den fünfziger Jahren und zwischen 1975 und 1979 eingesetzt. Beide Male war sie vom Volk abgesegnet worden.

Im März müssen Volk und Stände über eine Bestimmung in der Verfassung befinden, die darauf abzielt, dass Beschlüsse, die zu einmaligen Ausgaben von über 20 Millionen Franken oder zu wiederkehrenden Ausgaben von über 2 Millionen Franken führen, nur von einer Mehrheit aller Ratsmitglieder gefasst werden können (mindestens 101 Stimmen im Nationalrat und 24 im Ständerat). Heute genügt die Mehrheit der anwesenden Parlamentarier.

PAT

Information auf Kassette

Schweizer Radio International stellt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern kostenlos Kassetten mit Informationen über die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen zur Verfügung. Bitte füllen Sie den nebenstehenden Bestellschein aus und schicken Sie ihn an: Schweizer Radio International, Abstimmungs-Kassetten, CH-3000 Bern 15. Sie werden vor jeder Abstimmung rechtzeitig eine Abstimmungs-Kassette erhalten.

Bestellschein

Ich möchte vor jeder eidgenössischen Abstimmung eine Abstimmungs-Kassette von Schweizer Radio International in

- Deutsch
 Französisch
 Italienisch erhalten. (Zutreffendes ankreuzen)

Name _____

Vorname _____

Adresse _____